



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 17. Juli 1963

Teil II [Nr.62]

Tag	Inhalt	Seite
29.6.63	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. - Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten —	429
26. 6. 63	Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung	431
28. 6.63	Anordnung Nr. 3 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladeplätzen entstehen	434
14. 6. 63	Anordnung Nr. 6 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Erfassung von Altpapiersäcken —	434
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	436
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	436

Sechzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten —

Vom 29. Juni 1963

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird in Ergänzung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1959 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen - Bekämpfung des Kartoffelnematoden — (GBl. I S. 614) zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wwr.) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das zuständige Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) kann den Anbau nematodenresistenter Kartoffeln auf mit Kartoffelnematoden verseuchten oder befallenen Flächen einmalig vor Ablauf der Anbauperre (§ 3 Abs. 1 der Zehnten Durchführungsbestimmung) bzw. außerhalb der angeordneten Fruchtfolge (§ 3 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsbestimmung) nach vorheriger Prüfung des Zystenbesatzes zulassen.

(2) Als nematodenresistente Kartoffeln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nur solche zum Anbau zugelassenen Kartoffelsorten, die gegenüber dem Kartoffelnematoden resistent und als solche in der Sortenliste der Zentralstelle für Sortenwesen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gekennzeichnet sind.

§ 2

(1) Der Anbau nematodenresistenter Kartoffeln ist nur erlaubt

- zum Zwecke der Sanierung nematodenverseuchter oder -befallener Gebiete,
- zur Erzeugung von Pflanzgut auf nematodenfreien Flächen für den Einsatz in den Sanierungsgebieten.

(2) Ausnahmen kann erteilen die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für den Anbau von Sorten, Stämmen und Klonen von Kartoffeln

- durch Pflanzenzüchtungsbetriebe und wissenschaftliche Institute zur Züchtung und Prüfung nematodenresistenter Kartoffeln,
- zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche.

Das zuständige Pflanzenschutzamt ist vom Anbauer über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unter Angabe des Anbauortes zu benachrichtigen.

§ 3

(1) Zur wirksamen Bekämpfung des Kartoffelnematoden durch nematodenresistente Kartoffeln sind Sanierungsgebiete zu bilden. Zu Sanierungsgebieten sind gut abgrenzbare, räumlich zusammenhängende Gebiete mindestens in der Größe einer wirtschaftlichen Einheit (z. B. VEG, LPG) durch das zuständige Pflanzenschutzamt im Einvernehmen mit der Quarantäneinspektion, der Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) und dem DSG-Betrieb zu bestimmen. Die zuständigen VVEAB und VEAB sind hiervon zu informieren. Bei der Bildung von Sanierungsgebieten ist der derzeitige Befalls-

* 15. DB (GBl. II Nr. 41 S. 272)